

ZH_OBERGERICHT PC110042 vom 27. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC110042

FR: ZH_OBERGERICHT PC110042 du 27 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PC110042 del 27 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Am 1. Februar 2011 machte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht des Bezirkes Horgen ein Verfahren betreffend Abänderung des Scheidungsurteils vom 19. November 1995 anhängig (act. 6/1). In der Folge wurden die Parteien mit Verfügung vom 25. März 2011 zur Vergleichsverhandlung vom 3. Mai 2011 vorge-laden (act. 6/6). Gleichzeitig wurden die Parteien aufgefordert, die zur Klärung der aktuellen wirtschaftlichen Lebensverhältnisse notwendigen Unterlagen bis zum 15. April 2011 einzureichen. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdegeg-nerin sein Vertretungsmandat angezeigt und ein Verschiebungsgesuch gestellt hatte (act. 6/8) und die Verhandlung auf den 16. Mai 2011 verschoben worden war (act. 6/10), wurde den Parteien die Ladung zur Vergleichsverhandlung am 12. Mai 2011 abgenommen (act. 6/22). Mit Verfügung vom 11. Juli 2011 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses angesetzt, es wurden die Parteien zur Hauptverhandlung/Vergleichsverhandlung vom 12. August 2011 vorgeladen und sie wurden erneut aufgefordert, weitere zur Klä-rung der aktuellen wirtschaftlichen Lebensverhältnisse notwendigen Unterlagen an die Verhandlung mitzubringen (act. 6/25). Mit Schreiben vom 29. Juli 2011 teil-te der Kläger schliesslich den Rückzug seiner Klage mit (act. 6/30). Mit Verfügung vom 24. August 2011 schrieb das Einzelgericht des Bezirkes Horgen das Verfah-ren als durch Rückzug erledigt ab, setzte die Entscheidungsgebühr auf Fr. 1'000.-- fest, auferlegte sie dem Beschwerdeführer und verpflichtete diesen, der Be-schwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'700.-- zu bezahlen (act. 5 = act. 6/34).

E. 2

Hiegegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Septem-ber 2011 rechtzeitig Beschwerde (act. 2). Er beantragt sinngemäss, es sei Dispo-Ziff. 4 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und auf die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin zu verzichten.

E. 3

Die Parteientschädigung ist ein Bestandteil der Prozesskosten und um-fasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertre-tung oder in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung,

- 3 - wenn die Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Die Prozesskosten und damit die Parteientschädigung werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO); dies auch im Falle des Klagerückzugs (ZK ZPO-JENNY, Art. 107 N 14; ADRIAN URWYLER, DI-KE-Komm-ZPO, Art. 107 N 6; BSK ZPO-RÜEGG, Art. 107 N 8). Davon kann aus-nahmsweise abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden,

wenn ein Fall von Art. 107 ZPO vorliegt.

E. 4

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde damit, dass er zwar die Gerichtskosten akzeptiere, demgegenüber aber nicht gewillt sei, für die Arroganz der Beschwerdegegnerin noch Geld aufzubringen und sie zu entschädigen (act. 2). Damit rügt er nicht die Höhe der der Beschwerdegegnerin zugesprochenen Entschädigung, sondern die Zusprechung einer Entschädigung an die Beschwerdegegnerin zu seinen Lasten und mithin die Kostenverteilung in Bezug auf die Parteientschädigung. Eine Abweichung von der üblichen Kostenverteilung nach Art. 106 Abs. 1 ZPO käme vorliegend einzig in Frage wegen Vorliegens besonderer Umstände, die eine Verteilung der Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO), oder wegen Vorliegens eines familienrechtlichen Verfahrens (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), wobei auch das besondere Gründe voraussetzt, die einen Billigkeitsentscheid nahelegen (ZK ZPO-JENNY, Art. 107 N 12). Solche besonderen Umstände können beispielsweise ein sehr ungleiches wirtschaftliches Kräfteverhältnis oder durch die Gegenpartei verursachte unnötige Kosten sein (ZK ZPO-JENNY, Art. 107 N 17 ff.). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte beschwerdegegnerische Arroganz stellt aber jedenfalls keinen solchen besonderen Grund dar, der eine Abweichung von der grundsätzlichen Kostenverteilung nach Unterliegen zu rechtfertigen vermag. Andere Gründe macht der Beschwerdeführer überdies nicht geltend. Die vorinstanzliche Kostenverteilung in Bezug auf die Prozessentschädigung in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

- 4 -

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsbüchle ist unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 2'700.-- und in Anwendung von §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 590.-- festzusetzen. Mangels ihr entstandener Umtriebe ist der Beschwerdegegnerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.